

## Satzungsänderung Übernachtungssteuer

alt	neu
§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 1
Gegenstand der Steuer ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben, in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden (Hotels, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen).	Gegenstand der Steuer ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für entgeltliche <b>private</b> Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben, in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden (Hotels, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen); <b>dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.</b>
§ 2 Abs. 2 /	§ 2 Abs. 2
	<b>Eine private Übernachtung liegt nicht vor, wenn der Beherbergungsgast dies eindeutig durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist. Selbständig oder freiberuflich veranlasste Übernachtungen sind durch eine Eigenbestätigung nach amtlichem Muster nachzuweisen. Die Bescheinigungen sind der Stadt Koblenz mit der Steuererklärung (§ 7 der Satzung) einzureichen. Der Nachweis kann auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Steuererklärung nachgereicht werden. Eine durch den Beherbergungsbetrieb entrichtete Steuer wird nach Prüfung des Nachweises an den Beherbergungsgast erstattet.</b>
§ 2 Abs. 3 /	§ 2 Abs. 3
	<b>Eine Übernachtung auf einem Schiff liegt vor, wenn dieses zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen 0:00 und 5:00 Uhr im Stadtgebiet anliegt.</b>
§ 5 Abs. 1	§ 5 Abs. 1
Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung und volljährigem Gast 1,50 Euro.	(1) Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung und volljährigem Gast
	<b>bei Nettoübernachtungspreisen</b>
	<b>bis 50,00 Euro einen Euro,</b>
	<b>zwischen 50,01 Euro und 100,00 Euro zwei Euro,</b>
	<b>zwischen 100,01 Euro und 150,00 Euro drei Euro und</b>
	<b>ab 150,01 Euro erhöht sich die Steuer für jede weitere 50 Euro um jeweils einen Euro.</b>
	<b>Als Nettoübernachtungspreis gilt der Preis für die Übernachtung ohne Mehrwertsteuer und sonstige Leistungen wie z.B. Speisen und Getränke.</b>